

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1

Name Sitz Unter dem Namen KMU Stadt Bern, Gewerbeverband (nachstehend Verband) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
Der Verband ist eine „non profit“ Organisation; er kann im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 2

Zweck Der Verband will

- Leistungsfähige kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in einer freien Marktwirtschaft erhalten und fördern.
- Die Interessen seiner Mitglieder bei Behörden und anderen privaten und öffentlichen Organisationen vertreten, um ihnen gute Rahmenbedingungen zu verschaffen.
- Parteipolitische Neutralität in sachpolitischen Fragen wahren.
- Den Wettbewerb fördern und das unlautere Geschäftsgebaren und den unlauteren Wettbewerb bekämpfen.
- Die berufliche und unternehmerische Aus- und Weiterbildung fördern.
- Den Berufsverbänden ein Dienstleistungsangebot zur Verfügung stellen.
- Bei kommunalen und kantonalen Wahl- und Abstimmungsgeschäften Empfehlungen abgeben und Unterstützung leisten.

Erfüllung Zur Erfüllung dieser Ziele kann der Verband Verträge abschliessen, Beteiligungen erwerben und anderen Organisationen beitreten.

Der Verband gehört mit der Gesamtheit seiner Mitglieder dem Kantonal bernischen Gewerbeverband, Berner KMU an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kategorien Mitglieder* des Verbandes sind

- a) gewerbliche städtische Organisationen und deren Mitglieder;
- b) andere Organisationen, die sich die Förderung der KMU und der Wirtschaft zum Ziel gesetzt haben;
- c) KMU sowie weitere natürliche und juristische Personen, die diesen nahe stehen und deren Interessen vertreten;
- d) die Ehrenmitglieder.

Art. 4

Aufnahme Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches durch den Leitenden Ausschuss.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

* für alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten ist sowohl die männliche wie die weibliche Form zu verstehen

Art. 5

Verlust der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt b) Auflösung der Unternehmung bzw. Organisation c) Ausschluss
----------------------------	--

Art. 6

Austritt	Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zuhanden des Leitenden Ausschusses zu erklären.
Ausschluss	Mitglieder, welche die Interessen des Verbandes schädigen oder den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen seiner Organe nicht nachkommen, können durch den Leitenden Ausschuss aus dem Verband ausgeschlossen werden.
Rekurs	Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 7

Rechtsfolgen	Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.
--------------	---

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bleiben jedoch dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, insbesondere die unbezahlten Jahresbeiträge, weiterhin haftbar.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Leitende Ausschuss
- c) Das Büro des Leitenden Ausschusses
- d) Die Geschäftsstelle
- e) Die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet sie in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.
-----------------------	---

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Leitenden Ausschusses oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder

dies schriftlich und begründet verlangen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innert 60 Tagen einzuberufen.

Art. 10

Befugnisse Die Mitgliederversammlung

beschliesst über

- a) Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- b) Die Höhe der Jahresbeiträge.
- c) Anträge, welche von den Verbandsorganen oder Mitgliedern unterbreitet werden.
- d) Die Änderung der Statuten.
- e) Rekursentscheide bei Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Die Auflösung des Verbandes.

wählt

- g) den Verbandspräsidenten und die übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses.
- h) die Revisionsstelle.

und ernennt

- i) die Ehrenmitglieder auf Antrag des Leitenden Ausschusses.

Art. 11

Einberufung Die Mitglieder werden mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 12

Anträge Anträge, die an der Mitgliederversammlung traktandiert werden sollen, müssen der Geschäftsstelle mindestens zehn Tage vorher eingereicht werden. Anträge, welche später oder erst an der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenden behandelt werden.

Art. 13

Stimm- und Wahlrecht An der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt:

- a) Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses.
- b) Die gewerblichen städtischen Organisationen und deren Mitglieder gemäss Art. 3 lit. a).
- c) Die Organisationen gemäss Art. 3 lit b).
- d) Die einzelnen Mitglieder gemäss Art. 3 lit. c).
- e) Die Ehrenmitglieder.

Art. 14

Beschlussfähigkeit Die gemäss Statuten eingeladene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Wahlen Abstimmungen	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der Stimmenden kann geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen. Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr und bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen wird der Stichentscheid erst nach dem dritten Wahlgang durch den Präsidenten ausgeübt.
------------------------	--

2. Der Leitende Ausschuss

Art. 15

Zusammensetzung	Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern. Bei dessen Wahl ist eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Berufsgruppen und Organisationen anzustreben.
Konstituierung	Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Leitende Ausschuss selbst. Der Leitende Ausschuss kann weitere Personen ständig oder nichtständig zu seinen Sitzungen beiziehen. Diese sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
Amtsdauer	Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist höchstens dreimal möglich. Eine Wahl nach Vollendung des 70. Altersjahres ist nicht möglich.
Nach Wahl in eine Charge	Wird ein Mitglied des Leitenden Ausschusses zum Präsidenten, Vizepräsidenten oder Finanzchef gewählt, so beginnt der Turnus der Amtsdauer von Neuem.

Art. 16

Einberufung	Der Leitende Ausschuss tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen. Eine Sitzung ist ausserdem einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Leitenden Ausschusses verlangen.
-------------	---

Art. 17

Befugnisse	Der Leitende Ausschuss führt den Verband und erledigt die Verbandsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind:
------------	---

Insbesondere fallen ihm die folgenden Aufgaben zu:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen.
- b) Erlass und Genehmigung von Wegleitungen, Richtlinien und Reglementen.
- c) Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen.
- d) Wahl des Geschäftsführers und Bestimmung des Sitzes der Geschäftsstelle.
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- f) Wahl von Delegierten und anderen Vertretern in Organisationen und Unternehmen.
- g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- h) Ausgabe von Parolen bei Abstimmungen und Wahlen auf städtischer und kantonaler Ebene
- i) Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Erlass von Pflichtenheften für das Büro des Leitenden Ausschusses und die Geschäftsstelle; Regelung der Finanzkompetenzen.

3. Das Büro des Leitenden Ausschusses

Art. 18

- Zusammensetzung Das Büro besteht aus Präsident, Vizepräsident, Finanzchef und Geschäftsführer.
- Aufgaben, Kompetenzen Das Büro besammelt sich je nach Bedürfnis, ihm obliegen:
- a) die Vorbereitung der Geschäfte des Leitenden Ausschusses mit Antragstellung; unaufschiebbare Geschäfte können in eigener Kompetenz erledigt werden, der Leitende Ausschuss ist an der nächst folgenden Sitzung zu orientieren.
 - b) die administrative Verwaltung und Führung des Verbandes gemäss der vom Leitenden Ausschuss vorgenommenen Kompetenzdelegation.
 - c) die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 19

- Aufgaben Die Geschäftsstelle arbeitet unter der Leitung und Verantwortung des Geschäftsführers unter der Oberaufsicht des Leitenden Ausschusses. Sie führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vollzieht die ihr von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets.
- Rechtsverbindliche Unterschriften Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Geschäftsführer und der Finanzchef kollektiv zu zweien.

5. Die Revisionsstelle

Art. 20

- Anforderungen, Wahl Die von der Geschäftsstelle geführte Rechnung wird durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft. Diese wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.
- Aufgabe Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung mit Bilanz abgeschlossen per Ende des Kalenderjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Revisionsstelle hat an der ordentlichen Mitgliederversammlung vertreten zu sein.

IV. Finanzen

Art. 21

- Einnahmen Der Verband bezieht seine Einnahmen aus
- a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Entschädigungen für Sekretariatsmandate
 - c) Erträgen aus Beteiligungen und Vermögen
 - d) Freiwilligen Zuwendungen
- Haftungsbeschränkung Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die durch die Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Beiträge.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Statuten-
Änderung Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Bekanntgabe Ein Antrag auf Änderung der Statuten muss den Mitgliedern wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 23

Auflösung des
Verbandes Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Bekanntgabe Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Liquidation Bei Auflösung des Verbandes wird ein allfällig übrigbleibendes Vermögen während sechs Jahren zugunsten einer Neugründung einer Organisation mit gleichen Zielsetzungen beim kantonalen Gewerbeverband hinterlegt. Kommt keine Neugründung zustande, so steht ihm das Vermögen zur freien Verfügung.

Art. 24

Inkraftsetzung Diese Statuten wurden an der nach Massgabe der Statuten vom 21. März 1977 einberufenen und verhandelnden Delegiertenversammlung vom 5. März 2002 beschlossen; sie treten sofort in Kraft.

Art. 25

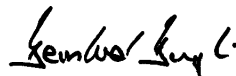
Übergangs-
bestimmung Die Neuwahl der Mitglieder des Leitenden Ausschusses erfolgt erstmals an der Mitgliederversammlung 2004 nach diesen Statuten.

Bern, 5. März 2002

KMU Stadt Bern - Gewerbeverband

Präsidentin:

Geschäftsführer:

Franziska Stalder-Landolf

Bernhard Boegli